

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2015

Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf

Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Prüfungsamt des Bundes in Köln

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung
von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)**

Bezug: ARS 24/1984 – StB 24/38.46.00/24023 Va 84 vom 12. 12. 1984

ARS 13/1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90 vom 1. 8. 1990

Schreiben StB 24/06.26.10/67 Va 91 vom 13. 6. 1991

ARS 05/1993 – StB 13/38.58.60-01/190 Va 92 vom 3. 3. 1993

ARS 08/1995 – StB 25/40.35.00/28 Va 95

ARS 15/1995 – StB 24/06.26.10/14 Va 95

ARS 17/1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – vom 31. 5. 1995

ARS 41/2001 – S 15/38.02.02/129 Va 01 – vom 3. 12. 2001

ARS 04/2006 – S 25/06.26.10/75 Va 05 – vom 25. 1. 2006

(nicht veröffentlicht)

ARS 16/2012 – StB 14/7131.3/060/1707887 vom 2. 10. 2012

Anlg.: Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

I. Allgemeines

Die vorliegende „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)“ wurde von einem Bund/Länder-Arbeitskreis unter Federführung des BMVI erarbeitet. Sie stellt eine Modernisierung und Neufassung der seit 1984 ergangenen Regelungen zum Kostenmanagement, insbesondere der „Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen – AKS 1985“ im Bundesfernstraßenbau dar.

Sie beinhaltet die Beschreibung der für Kostenermittlungen, Kostenabstimmungen und Kostenüberprüfungen erforderlichen Angaben. Sie regelt die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der kostenbeschreibenden Unterlagen, um eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten zu können. Die zu verwendenden Formblätter sowie Muster werden erläutert und mit Beispielen verdeutlicht.

Die AKVS 2014 sieht als wesentliche Änderung vor, dass zur Einstellung einer Maßnahme in den Haushalt die Aufteilung der zuvor im Planungsprozess ermittelten Kosten der Kostenberechnung auf Baulose der geplanten Realisierungsphase erfolgt. Damit wird die Abhängigkeit zwischen den ermittelten Kosten aus dem Planungsprozess und den Kosten des Bau- und Finanzierungsablaufs hergestellt und dokumentiert. Änderungen in dem zur Haushaltseinstellung geplanten Bau- und Finanzierungsablauf können so während der gesamten Realisierungsphase nachvollzogen und fortgeschrieben werden.

Die AKVS 2014 dient auch als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Ingenieurverträge entsprechend der HOAI.

Hiermit gebe ich die AKVS 2014 mit der Bitte um Einführung bekannt. Die AKVS 2014 ist zukünftig für alle Phasen der Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung anzuwenden. Ich bitte, ab sofort alle neuen Kostenunterlagen für Vorhaben an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes danach aufzustellen.

Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise, besonders im Hinblick auf die Aufstellung von Unterlagen der Kostenermittlung für Straßenbaumaßnahmen, empfehle ich, die AKVS 2014 auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereiches einzuführen und anzuwenden.

II. Zusammenstellung der Kosten von Bauwerken

Aufgrund der Erfahrung, dass bisher die für Bauwerke angesetzten Kosten zum Zeitpunkt der Haushaltseinstellung z. T. noch auf vergleichsweise groben Durchschnittswerten beruhen (wenn belastbare Bauwerksentwürfe noch nicht vorliegen), sollen zukünftig die im Streckenentwurf getroffenen Annahmen zur Kostenermittlung bei vorlagepflichtigen, i. d. R. mit hohen Kosten verbundenen Brücken und Tunnel (einschließlich technischer Ausrüstung von Tunneln) und Trogbauwerken nach Erlangung des Baurechtes konkretisiert und mit Einzelkosten hinterlegt werden.

Zu diesem Zweck sind zum Zeitpunkt der Kostenüberprüfung 4 (vor Haushaltseinstellung) für die oben genannten vorlagepflichtige Ingenieurbauwerke **E^{BWH} Zusammenstellung der Kosten für das Bauwerk vor Haushaltseinstellung** sowie die Tabellen 5 der AKVS auszufüllen und dem BMVI mit einer erforderlichen Kostenfortschreibung der Straßenbaumaßnahme, spätestens jedoch **vor** einer anstehenden Entscheidung über die Einstellung des Vorhabens in den Straßenbauplan, einzureichen. Die Tabellen 5 stellen eine Erweiterung der Mustertabellen zu Ziff. 4.7 des Erläuterungsberichtes nach RE 2012 dar.

III. Sonstige Regelungen

Die AKS 85 sowie die nachfolgenden Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

Meine Allgemeinen Rundschreiben

ARS 24/1984 – StB 24/38.46.00/24023 Va 84 vom 12. 12. 1984

ARS 13/1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90 vom 1. 8. 1990

Schreiben StB 24/06.26.10/67 Va 91 vom 13. 6. 1991

ARS 15/1995 – StB 24/06.26.10/14 Va 95

ARS 17/1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – vom 31. 5. 1995

ARS 41/2001 – S 15/38.02.02/129 Va 01 – vom 3. 12. 2001

ARS 04/2006 – S 25/06.26.10/75 Va 05 – vom 25. 1. 2006 (nicht veröffentlicht)
hebe ich hiermit auf.

Kostenermittlungen für Verkehrsbeeinflussungsanlagen gemäß ARS 05/1993 –
StB 13/38.58.60-01/190 Va vom 3.3. 1993 sowie für Bauwerksentwürfe gemäß
ARS 08/1995 – StB 25/40.35.00/28 Va 95 sind zukünftig ebenfalls nach AKVS
2014 aufzustellen. Die sonstigen nicht auf Kosten bezogenen Regelungen der
beiden vorgenannten ARS bleiben zunächst unverändert bestehen.

Sofern in früheren Richtlinien, Allgemeinen Rundschreiben oder Rundschreiben
Straßenbau die „AKS 1985“ angeführt sind, bitte ich dafür die „AKVS 2014“ zu
setzen.

Kostenunterlagen, die derzeit bearbeitet werden (Kostenermittlungen, Kosten-
fortschreibungen), können auf der entsprechenden Planungsstufe in der bishe-
rigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind
die neuen Regelungen anzuwenden. In Bau befindliche Maßnahmen können
generell in der bisherigen Form abgeschlossen werden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der AKVS 2014 bitte ich sorgfältig für eine
spätere Auswertung zu erfassen und mir hierzu zum **1. 1. 2017** zu berichten.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause

Anlage

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaß-
nahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)